

Moskau, den 3. April 1992

An
Familie Braginsk y

Leninskij prospekt 95A
Fernsprecher: 936-2401
Fernschreiber: 414309 aa sv su
Telefax: 253 9276
SV-Stelle nur: 936-2693/2694

Az.: RK 543 E Braginsky
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Ihr Antrag auf Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz

Anlg.: - Promesse zur Vorlage bei den sowjetischen Paßbehörden
- Kopie des Aufnahmebescheides
- Merkblatt
- Visaantrag

Sehr geehrte Familie Braginsky,

die Deutsche Botschaft Moskau freut sich, Ihnen mitteilen zu können, daß ein Aufnahmebescheid für Sie hier eingegangen ist. Da die Botschaft nur einen gültigen Auslandsreisepaß visieren kann, werden Sie gebeten, mit dem anliegenden Schreiben bei der für Sie zuständigen Paßbehörde einen Auslandsreisepaß zu beantragen.

Nach Erhalt dieses Reisedokumentes wenden Sie sich bitte mit diesem Schreiben, der Kopie des Aufnahmebescheides, dem ausgefüllten Visaantrag und dem Reisepaß, der den Vermerk "zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland" enthalten muß, an die Visastelle der Botschaft Moskau. Ihr Reisedokument erhalten Sie noch am gleichen Tag zurück.

Die Botschaft Moskau wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns nach Erhalt des Visums Ihre Ausreisedaten frühzeitig bekannt geben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Renk



M e r k b l a t t
für die Übersiedlung von Personen
nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz

- Mit Erhalt der Aufnahmezusage und der Aufnahme in Deutschland erhalten Sie den
Status eines Kontingentflüchtlings.

Als Kontingentflüchtling können Sie beantragen:

- die besondere Arbeitserlaubnis
- einen Sprachkurs
- verschiedene finanzielle Hilfen
- Wohnraum.

Diese Leistungen und Vergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Aufnahmestellen und jüdischen Gemeinden in Deutschland werden Ihnen bei der Beantragung helfen.

Die finanziellen Zuwendungen stellen lediglich Hilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes dar. Eine automatische Zuteilung der Hilfen oder eine automatische Weiterbeschäftigung erfolgt nicht.

Der Aufnahmebescheid wird von den einzelnen Bundesländern erteilt. Diese nehmen Antragsteller nach einem festgesetzten Kontingent auf. Daher ist ein Wechsel oder Tausch der Aufnahmeländer nicht möglich.

- Zeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise werden nicht direkt anerkannt. Für die Beantragung einer Einzelfallprüfung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Beratungsstelle für Schule, Jugend und Berufsbildung.
- In der Sowjetunion erworbene Rentenansprüche können grundsätzlich in der Bundesrepublik nicht ausgezahlt werden. Ansprüche sind gegen die zuständigen sowjetischen Stellen zu richten.

- Zur Zeit werden auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesministers des Innern aus außenpolitischen Gründen die entsprechenden Reiseausweise für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention nicht ausgestellt. Auch wird nicht in dem Nationalpaß die Aufnahme als Kontingentflüchtling bescheinigt, sondern eine entsprechende Bescheinigung außerhalb des Passes erteilt. Den Paß nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten zur Zeit lediglich jene jüdische Emigranten, die vor ihrer Ausreise aus der Sowjetunion ausgebürgert wurden.
- Gepäckstücke können nur dann versandt werden, wenn gleichzeitig mit dem Versenden der Fracht ein Empfänger benannt wird, der die Fracht unter Vorlage des Personalausweises abholen kann. Ist dies nicht möglich, so darf die Fracht nur von Personen mit einer amtlichen Berechtigung in Empfang genommen werden. Lagergebühren, die entweder noch bei der Bundesbahn oder nach Abholung in gemieteten Lagerräumen entstehen, müssen selbst bezahlt werden. Die Sozialhilfe übernimmt auf keinen Fall entstehende Lagergebühren. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei solchen Frachtsendungen u.U. auch Zollgebühren erhoben werden, die in Einzelfällen erheblich sein können.

Von Amts wegen kann solche Fracht nicht in Empfang genommen werden, Unterstellmöglichkeiten sind ebenfalls nicht vorhanden. Der einfachere Weg wäre in solchen Fällen, eine Vertrauensperson zu bitten, das gewünschte Gepäck dann nachzusenden, wenn sich die ausreisewilligen Personen bereits im Bundesgebiet befinden, ihnen die entsprechenden Vorschriften bekannt sind und das Gepäck direkt in Empfang nehmen können.

Die Übernahme oder die Gewährung eines Kredites für die Reisekosten kann nicht durch die Botschaft erfolgen.